

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 12.8.2019 auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 - Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und der weiteren Gebühren.

§ 2 - Entstehung der Gebührenpflicht

- 1)-Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2)-Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 - Gebührentarif

1)-Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdenübernachtungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsyear (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,084
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

2)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

pro Kilogramm € 0,156

3)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,57 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,29

4)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m³ Sperrmüll € 25,74

pro m³ Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m³ festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschindeln und Dachpappe

Aufschlag 100 %

Spanplatten

Aufschlag 50 %

Teppichboden

Aufschlag 50 %

5)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,22 und für den 15 Liter Bioabfallsack € 1,84 verrechnet.

§ 4 - Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk,

Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 - Entrichtung der Gebühren

- 1)-Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.
- 2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.
- 3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 3 bis 5 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

§ 6 - Umsatzsteuer

Zu den in § 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

§ 7 - Inkrafttreten

- 1)-Die Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.